

Vorlage des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung vom
21. März 2013

Einreichung der formulierten Gemeindeinitiative betreffend „Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse“

Inhaltsübersicht

1. Ziel der Vorlage.....	3
2. Die Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)	3
2.1. Welche Schwerpunkte setzt der Kanton bei der Reform?	3
2.2. Welche Kosten entstehen aus den Reformmassnahmen?	4
2.2. Wie sollen die Kosten finanziert werden?	5
2.3. Welche Änderungen wurden aufgrund der Vernehmlassung berücksichtigt?	5
2.4. Welche Kosten entstehen für die Gemeinde Zünzgen gemäss dem Kantonsmodell?	6
2.5. Welche Wahlmöglichkeiten haben die Gemeinden, um die Kostenfolgen individuell zu gestalten?	6
2.6. Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben die Gemeinden für die zukünftige Vorsorge?	6
3. Die Gemeindeinitiative.....	7
3.1. Warum lancieren die Gemeinden die Initiative?	7
3.2. Was ist das Ziel der Initiative?	9
3.3. Was will die formulierte Gemeindeinitiative?	9
3.4. Der Initiativtext.....	10
4. Weiteres Vorgehen/Termine.....	11
5. Anträge des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung.....	11
7. Beilagen.....	11
8. Weitere Informationen	11

Zusammenfassung

Die Revision der BLPK stellt sowohl den Kanton als auch sämtliche 86 Baselbieter Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Die notwendigen und sinnvollen Reformmassnahmen führen insgesamt zu rund 5 Mrd. Franken Kosten für den Kanton und die Gemeinden über die nächsten 40 Jahre, was Steuererhöhungen zur Folge haben wird. Der Vorschlag des Regierungsrats geht davon aus, dass der Kanton und sämtliche der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden eine eigene, auf ihre individuelle Lage angepasste Lösung beschliessen. Dies führt allerdings zu einer massiven Vervielfältigung der ohnehin schon komplexen Situation. „Es kommt neben einer kantonalen auch noch zu 86 kommunalen Abstimmungen über Finanzierungswege, Vorsorgepläne und Steuererhöhungen. Die Gemeinden sind der Auffassung, dass der Kanton hier seine koordinierende und vereinheitlichende Funktion unbedingt wahrnehmen muss.

Die Initiative verlangt eine einfache und vereinheitlichte Lösung, die für alle Steuerzahlenden des Kantons Basellandschaft nachvollziehbar ist. Sie fordert, dass der Kanton die Sanierung der BLPK vollständig finanziert, und zwar auf den Zeitpunkt der Umsetzung des Bundesgesetzes (BVG) hin. Konkret heisst dies, dass der Kanton die gesamten Reformkosten aller bei der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden trägt. Nur so kann eine einheitliche Finanzierungslösung gefunden werden. Die Gesamtkosten für die Reform und damit auch die Auswirkungen auf die Steuerzahlenden bleiben dabei die gleichen. Die Finanzierung wird aber zentral gesteuert. Der gesamte Prozess wird damit viel einfacher. Die einheitliche Lösung reduziert kantonsweit den administrativen und personellen Aufwand. Zudem kann der Kanton so günstigere Konditionen auf dem Finanzmarkt aushandeln oder das Kapital direkt am Kapitalmarkt besorgen. Damit wird ein exzessiver Wettbewerb zwischen den Gemeinden um attraktive Steuern oder Arbeitsbedingungen verhindert. Und keine Gemeinde muss aus finanziellen Gründen aus der BLPK austreten. Nur eine einheitliche Lösung kann zu einem nachhaltigen Ergebnis für den ganzen Kanton und für die BLPK führen.

1. Ziel der Vorlage

Die Sanierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) stellt sowohl den Kanton als auch sämtliche 86 Gemeinden des Baselbiets sowie die übrigen angeschlossenen Arbeitsgebenden wie Bürger- und Kirchgemeinden, Pflegeheime, Spitex-Organisationen etc. (nachfolgend unter dem Begriff „Gemeinden“ subsumiert) vor grosse Herausforderungen. Der Regierungsrat hat einen Vorschlag ausgearbeitet, wie der Kanton und alle Gemeinden die Deckungslücke finanzieren und die zukünftige Berufsvorsorge regeln sollen. Dabei lässt er ihnen verschiedene Wahlmöglichkeiten offen, um eine auf ihre individuelle Situation angepasste Lösung zu finden.

Grundsätzlich begrüssen die Gemeinden die Förderung ihrer Autonomie in der Vorlage des Regierungsrates zur Reform der Pensionskasse. Sie sind jedoch der Auffassung, dass der Kanton in der Frage der Finanzierung seine koordinierende und vereinheitlichende Funktion unbedingt wahrnehmen muss, um eine drohende Pattsituation zu verhindern. Mit der formulierten Gemeindeinitiative betreffend „**Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse**“ soll eine einheitliche, erfolgreiche Umsetzung der Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) für den Kanton Basellandschaft inklusive der Gemeinden erwirkt werden.

Diese Vorlage informiert die Gemeindeversammlung über die Initiative und erläutert die Gründe, weshalb die Gemeinden eine einheitliche Lösung durch den Kanton fordern. Zum besseren Verständnis folgt im nächsten Kapitel eine Zusammenfassung der wichtigsten Schwerpunkte zur BLPK-Revision. Daran schliessen die detaillierten Erläuterungen zur Gemeindeinitiative an.

2. Die Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat am 19. Juni 2012 eine Vorlage an den Landrat verabschiedet mit dem Titel „Gesetz und Dekret über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse“ (Nr. 2012-176). Mit der Vorlage sollen die berufliche Vorsorge für das Personal des Kantons Basel-Landschaft sowie ihre Umsetzung durch die BLPK auf neue Grundlagen gestellt werden. Die Reform setzt die neuen bundesrechtlichen Vorgaben um. Gleichzeitig möchte der Regierungsrat die BLPK auf eine nachhaltige finanzielle Grundlage stellen und die Vorsorge den gewandelten gesellschaftlichen und demographischen Verhältnissen sowie den veränderten Anschauungen zur Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals anpassen.

Die notwendigen und sinnvollen Reformmassnahmen haben auf Kantons- und Gemeindeebene immense Kostenfolgen. Basierend auf den Zahlen per 31. Dezember 2011 sind mit der Reform Kosten im Umfang von insgesamt **2.32 Milliarden Franken** verbunden. Davon trägt der Kanton 1'069 Mio. Franken. 1'251 Mio. Franken entfallen auf die Gemeinden und die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden. Wird die Verzinsung über 40 Jahre dazugerechnet, so kostet die vollständige Finanzierung inklusiv Zinsen 5 Mrd. Franken (das bedeutet pro aktive, versicherte Person einmalig rund CHF 400'000, pro Steuerzahler durchschnittlich pro Jahr rund CHF 600 während 40 Jahren).

Der Vorschlag des Regierungsrates zur künftigen Vorsorgelösung ist ausschliesslich für die berufliche Vorsorge des Kantonspersonals verbindlich. Die Einwohnergemeinden sowie die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden sind in der Wahl der Vorsorge für ihr Personal frei und in keiner Weise verpflichtet, den Plan des Kantons für ihr Personal zu übernehmen. Sie können in Zukunft auch eine Vorsorge ausserhalb der BLPK wählen. (Eine Ausnahme gilt lediglich für diejenigen Arbeitgebenden, welche aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder eines Staatsvertrages die Vorsorgeordnung des Kantons übernehmen müssen.) Dennoch sind alle Gemeinden von einem grossen Teil der Kosten betroffen, da die Finanzierungslücke sich im Wesentlichen auf die Vergangenheit bezieht.

2.1. Welche Schwerpunkte setzt der Kanton bei der Reform?

a) Vollkapitalisierung der BLPK

Die Pensionskasse wird in Zukunft wie eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung im System der Vollkapitalisierung geführt. Darin muss die Kasse jederzeit die volle Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen gewährleisten können. Mit anderen Worten: der Deckungsgrad muss bei 100 Prozent liegen (ca. 77% per 31.12.2011) und darf nicht mehr unterschritten

werden. Kann der Deckungsgrad von 100% nicht erreicht werden, müssen Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden. Mit der Vollkapitalisierung beabsichtigt der Regierungsrat auch die Aufhebung der Staatsgarantie.

b) Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat

Für die meisten Versicherten der BLPK gilt heute noch das Leistungsprimat, in welchem die Rente als Prozentsatz des versicherten Lohns definiert wird. Neu wird die BLPK für sämtliche Versicherten nur noch Vorsorgepläne im Beitragsprimat anbieten. Beim Beitragsprimat wird das gesparte Guthaben inklusive Verzinsung mit dem so genannten Umwandlungssatz in eine Jahresrente umgerechnet. Dies erlaubt eine flexiblere Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge, sodass die BLPK rascher auf Anpassungen im Anlageumfeld oder auf andere Veränderungen reagieren kann. Der Bund und die meisten Kantone haben den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat bereits vollzogen. Der Regierungsrat wechselt zum Beitragsprimat, weil auch der Kanton Basel-Landschaft mit den Wünschen seines Personals nach mehr Flexibilität konfrontiert ist. Teilzeitarbeit sowie Unterbrüche zur Ausbildung oder zur Betreuung der Kinder nehmen zu.

c) Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung

Die BLPK wird in eine Sammeleinrichtung umgewandelt. Darin bilden alle angeschlossenen Arbeitgebenden je ein eigenes Vorsorgewerk, das entsprechend ihren jeweiligen Bedürfnissen und den finanziellen Möglichkeiten ausgestaltet ist. Neben dem Vorsorgeplan des Kantons stehen bei der BLPK in Zukunft weitere Vorsorgepläne zur Auswahl. Jedes Vorsorgewerk wird von einer paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommission geführt. Dieses neue Modell der BLPK erhöht die Flexibilität für die angeschlossenen Arbeitgebenden. Zudem stärkt es die Mitbestimmungsrechte der Sozialpartner innerhalb der angeschlossenen Organisationen und Unternehmen.

d) Anpassungen an die Änderungen im Bundesrecht

Auf den 1. Januar 2012 und 2014 sind diverse Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Kraft getreten. Damit ist der Kanton gezwungen, Änderungen an der Vorsorgeordnung für sein Personal vorzunehmen.

Das Gesetz verlangt neu, dass Kantone und Gemeinden in ihren Erlassen entweder nur die Finanzierung oder nur die Leistungen der Pensionskasse regeln. Nicht mehr zulässig ist eine umfassende Regelung der beruflichen Vorsorge, wie sie heute noch im Dekret der BLPK festgeschrieben ist. Der Regierungsrat schlägt vor, dass der Kanton in einem neuen Dekret die Finanzierung der BLPK regelt. So werden die Aufwendungen für die berufliche Vorsorge des Kantonspersonals besser planbar. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Leistungen sich dann nach den verfügbaren finanziellen Mitteln richten und nicht mehr vom Kanton definiert werden, sondern vom Verwaltungsrat der BLPK im Reglement sowie in den Vorsorgeplänen der angeschlossenen Arbeitgebenden. Um mit dem Bundesrecht in Einklang zu sein, muss das neue Dekret der BLPK auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Im Weiteren verlangt das revidierte BVG von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, dass sie sich zwischen Voll- und Teilkapitalisierung entscheiden. Im System der Teilkapitalisierung muss mit einem Finanzplan sichergestellt werden, dass der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung nach spätestens 40 Jahren bei mindestens 80 Prozent liegt. Bei der Vollkapitalisierung muss die Vorsorgeeinrichtung saniert werden, wenn der Deckungsgrad unter 100 Prozent sinkt.

2.2. Welche Kosten entstehen aus den Reformmassnahmen?

a) Deckungslücke

Durch die Umstellung des Vorsorgesystems auf die Vollkapitalisierung entsteht der BLPK eine Differenz zwischen dem aktuell verfügbaren Kapital (ca. 77% per 31.12.2011) und dem für einen Deckungsgrad von 100% erforderlichen Betrag. Diese Deckungslücke müssen Kanton und Gemeinden ausfinanzieren.

b) Umstellungskosten für den Rentenbestand auf die neuen technischen Grundlagen

Die BLPK bilanziert ihre Vorsorgeeinrichtung zurzeit auf den Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse der EVK 2000 (Beobachtungszeitraum 1993 bis 1998). Diese Grundlagen sind mittlerweile veraltet, da die Lebenserwartung weiter zugenommen hat. Daher stellt die BLPK auf die VZ um (aktuellste Versicherungsgrundlage für öffentlich-rechtliche Pensionskassen). Im Weiteren wird der technische Zinssatz von bisher 4% auf 3% gesenkt. Diese Reduktion des technischen Zinssatzes trägt den wesentlichen gesunkenen Renditemöglichkeiten an den Finanzmärkten und insbesondere dem historisch tiefen Zinsniveau Rechnung.

c) **Auskauf der Rententeuerung**

Gemäss Bundesgesetz müssen seit 1. Januar 2012 alle Leistungsverbesserungen (Teuerungszuschläge auf Renten) immer voll ausfinanziert sein. Bislang wurden die Kosten für die Rententeuerung lediglich zur Hälfte durch den Arbeitgeber im Umlageverfahren finanziert. Aus diesem Grund müssen die aufgelaufenen Kosten für die vorgenommenen Teuerungsanpassungen bei der Umstellung vollständig ausfinanziert bzw. kapitalisiert werden. Dafür ist eine Einmaleinlage durch den Arbeitgeber notwendig.

d) **Besitzstandsausgleich zu Gunsten aktiver Versicherter aufgrund Primatwechsel**

Im bisherigen System des Leistungsprimats sind Umverteilungsmechanismen von den jüngeren zu den älteren Versicherten enthalten (versteckte Solidarität). In der BLPK wurden diese Mechanismen mit der altersmässigen Staffelung der Beiträge zwar begrenzt, aber nicht behoben. Mit der Umstellung vom Leistungsprimat (kollektive Finanzierung) auf das Beitragsprimat (individuelle Finanzierung) kommt es deshalb in vielen Fällen zu einer Finanzierungslücke. Zur Verhinderung dieses Nachteils ist im Vorsorgewerk des Kantons eine Besitzstandsregelung vorgesehen: Die Betroffenen erhalten eine Zusatzgutschrift, die ihr Sparkapital erhöht und den Nachteil aufgrund des Systemwechsels idealerweise aufhebt.

2.2. Wie sollen die Kosten finanziert werden?

a) **Kanton und Gemeinden zahlen je ihren Anteil – Verteilung der Kosten auf 40 Jahre**

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind - basierend auf den Zahlen per 31. Dezember 2011 - mit Kosten im Umfang von insgesamt 2.31 Milliarden Franken verbunden. Davon trägt der Kanton 1'069 Mio. Franken. 1'251 Mio. Franken entfallen auf die Gemeinden und die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden. Um ein sofortiges Anfallen dieser Kosten zu vermeiden, sieht die Vorlage vor, für diesen Betrag eine langfristige verzinsliche Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton, den Einwohner-, den Bürger- und den Kirchgemeinden sowie den übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden zu begründen. Diese Forderung soll mit 3 Prozent verzinst und innerhalb der nächsten 40 Jahre amortisiert werden. Die Gemeinden und die angeschlossenen Arbeitgebenden haben eine weitgehende Flexibilität bezüglich der Tilgung der Forderung.

b) **Symmetrie der Lasten: Aktive und Rentenbeziehende tragen mit**

Damit die Lasten ausgeglichen verteilt sind, sollen auch die aktiven Versicherten und die Rentenbeziehenden einen Beitrag an die Kosten leisten (Lastensymmetrie). Für die aktiven Versicherten bedeutet dies, dass sich ihre Pensionskassenbeiträge von bisher 40 auf neu 45 Prozent während der Dauer der Amortisation erhöhen (Beitrag Arbeitgeber: neu 55 Prozent). Das ordentliche Pensionierungsalter wird von 64 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Der Wegkauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung sowie die AHV-Überbrückungsrente werden vom Kanton nicht mehr finanziert. Die Rentenbeziehenden tragen ebenfalls einen Teil der Lasten, indem die Renten in Zukunft noch durchschnittlich zu 0.25 Prozent pro Jahr an die Teuerung angepasst werden. Die anderen drei Viertel des Betrages fliessen in die Amortisation der Reformkosten.

2.3. Welche Änderungen wurden aufgrund der Vernehmlassung berücksichtigt?

Nach einer kantonalen Vernehmlassung hat der Regierungsrat seine Vorlage aufgrund der Antworten in drei zentralen Punkten überarbeitet: bei den Fristen zur Amortisation der Forderung der BLPK, bei der Zuordnung der Lehrpersonen und bei der Änderung des Verhältnisses der Pensionskassenbeiträge zwischen Mitarbeitenden und Arbeitgebenden. Die Amortisation kann nun in einer viel kürzeren Zeit als den vom Kanton gewählten 40 Jahren vorgenommen werden. Neu ist auch eine Einmaleinlage möglich. Auch bei der Zuordnung der Lehrpersonen (Kindergarten, Primar- und Musikschulen) hat der Regierungsrat den Erwartungen zahlreicher Gemeinden Rechnung getragen und beschlossen, dass die Lehrpersonen im Bestand des Kantons bleiben. Schliesslich ist der Regierungsrat auch den Mitarbeitenden des Kantons entgegengekommen und hat eine Forderung der Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände erfüllt, indem er die Pensionskassenbeiträge neu bei 45:55 (Arbeitnehmer : Arbeitgeber) festgesetzt hat. In der Vorlage zuhanden der Vernehmlassung betrug dieses Verhältnis noch 50:50.

2.4. Welche Kosten entstehen für die Gemeinde Zünzgen gemäss dem Kantonsmodell?

Anteil am Fehlbetrag (Deckungslücke)	CHF	2'189'00
Umstellungskosten für den Rentenbestand auf die neuen technischen Grundlagen (VZ 2010, 3.0% für den Rentenbestand)	CHF	662'100
Auskauf der bisher im Umlageverfahren durch den Arbeitgebenden finanzierten Rententeuerung:	CHF	311'300
Netto-Besitzstandsausgleich zu Gunsten aktive Versicherte aufgrund Primatwechsel	CHF	286'300
Total Forderung aus Ausfinanzierung (Basis Stand per 31.12.2011)	CHF	3'449'500
<i>Mutmasslicher jährlicher Amortisationsbetrag inkl. 3% Zins (jährliche Annuität, Dauer 40 Jahre)</i>	<i>CHF</i>	<i>149'200</i>

2.5. Welche Wahlmöglichkeiten haben die Gemeinden, um die Kostenfolgen individuell zu gestalten?

Den Gemeinden und den übrigen angeschlossenen Arbeitgebern stehen verschiedene Wahlmöglichkeiten offen. Sie können die Kantonslösung übernehmen oder eine von verschiedenen, individuell angepassten anderen Varianten wählen. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

a) Finanzierung

Um ein sofortiges Anfallen der Kosten zu vermeiden, sieht die Vorlage vor, eine langfristige verzinsliche Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton, den Gemeinden und den übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden zu begründen. Diese Forderung soll mit 3 Prozent verzinst und innerhalb der nächsten 40 Jahre amortisiert werden. Die Gemeinden und die angeschlossenen Arbeitgebenden können aber auch eine einmalige Kapitaleinlage leisten oder eine Kombination aus Kapitaleinlage und Amortisation wählen. So kann die Dauer der Rückzahlung verkürzt oder ein Teil der Finanzierung mit einer Einmalzahlung vorgenommen werden. Damit sinken die Kosten für die Verzinsung.

b) Besitzstandsregelung

Durch die Umstellung auf die individuelle Finanzierung der Pensionskasse im Beitragsprimat kann es bei einzelnen Versicherten zu einer Finanzierungslücke kommen. Um dies zu verhindern, erhalten die Betroffenen eine Zusatzgutschrift auf ihr Sparkapital. Je nach Voraussetzung (Alter 50-65 und Dienstalter) fällt der Anspruch auf eine Zusatzgutschrift höher oder tiefer aus. Die Gemeinden können die Höhe der Zusatzgutschriften aufgrund des Lebensalters und der Anzahl Dienstjahre prozentual verändern oder ganz streichen.

c) Flexible Beitragsaufteilung

Die Gemeinden können den Beitrag, den die aktiven Versicherten im Sinne der Lastensymmetrie leisten, anders gestalten. Anstatt den Anteil der Beträge der Aktiven von 40 auf 45 zu erhöhen und den der Arbeitgeber für die Dauer der Amortisation von 60 auf 55 Prozent gemäss Kanton zu senken, können die Gemeinden sich für eine andere Verteilung entscheiden. Die Beteiligung der Arbeitnehmenden kann auch indirekt, beispielsweise durch einen teilweisen Verzicht auf Lohnerhöhungen erfolgen. Eine Beitragsaufteilung, die über 50 Prozent zu Lasten der Arbeitsnehmenden hinausgeht, ist jedoch bundesrechtlich ausgeschlossen.

d) Teuerungsfonds

Der Kanton stellt für seine Angestellten zusätzliche Mittel zur Verfügung, um eine Teuerung auf laufende Renten von durchschnittlich 0.25 Prozent pro Jahr zu ermöglichen. Die Gemeinden ihrerseits können auch eine andere Variante wählen und auf einen Teuerungsfonds entweder ganz verzichten oder seine Höhe anders festlegen.

2.6. Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben die Gemeinden für die zukünftige Vorsorge?

a) Leistungsniveau

Die BLPK bietet für die Vorsorgewerke drei verschiedene Leistungsniveaus an. Darunter versteht man die voraussichtliche Höhe der Altersrenten in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des ordentlichen Pensionsalters. Das gewählte Leis-

tungsniveau hat einen unmittelbaren Einfluss auf die aufzubringenden Beiträge und beeinflusst damit unmittelbar die künftigen Kosten für Arbeitgeber und Angestellte. Folgende drei Pläne stehen zur Auswahl: 60/60, 50/50 und 40/40. Die erste Zahl bezeichnet dabei jeweils die Höhe der Altersrenten (in Prozent des versicherten Lohns), die zweite diejenige der Invalidenrenten.

b) Austritt

Die Gemeinden haben auch die Möglichkeit, die BLPK per 31.12.2013 verlassen. Dabei würden folgende Optionen zur Verfügung stehen: Anschluss an eine private Vorsorgeeinrichtung oder Gründung einer eigenen Pensionskasse. Bei einem allfälligen Austritt muss die Deckungslücke per Austrittstermin zwingend vollständig ausfinanziert werden. Gemäss den geltenden vertraglichen Bestimmungen besteht jährlich die Möglichkeit, den Anschlussvertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf das Jahresende zu kündigen. Aufgrund der anstehenden Reform und der sehr knappen Fristen, hat der Verwaltungsrat der BLPK Mitte Dezember 2012 beschlossen, eine verkürzte Kündigungsfrist von 6 anstelle von 12 Monaten zu gewähren. Im Weiteren besteht die Möglichkeit eines ausserordentlichen Kündigungsrechts bei wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen gemäss dem Bundesrecht. In jedem Fall setzt eine Kündigung zwingend das Einverständnis des Personals bzw. der Personalvertretung voraus.

3. Die Gemeindeinitiative

3.1. Warum lancieren die Gemeinden die Initiative?

Ende Juni 2012 haben sich Vertretungen der Gemeinden des Bezirks Arlesheim, der Stadt Liestal und der Gemeinde Pratteln zusammengeschlossen, um die möglichen Vorsorgelösungen und die Finanzierung der Deckungslücke gemeinsam abzuklären. Ziel war es, Synergien zu schaffen und Erkenntnisse auszutauschen. In der Zwischenzeit haben noch weitere Gemeinden grosses Interesse an der Zusammenarbeit bekundet.

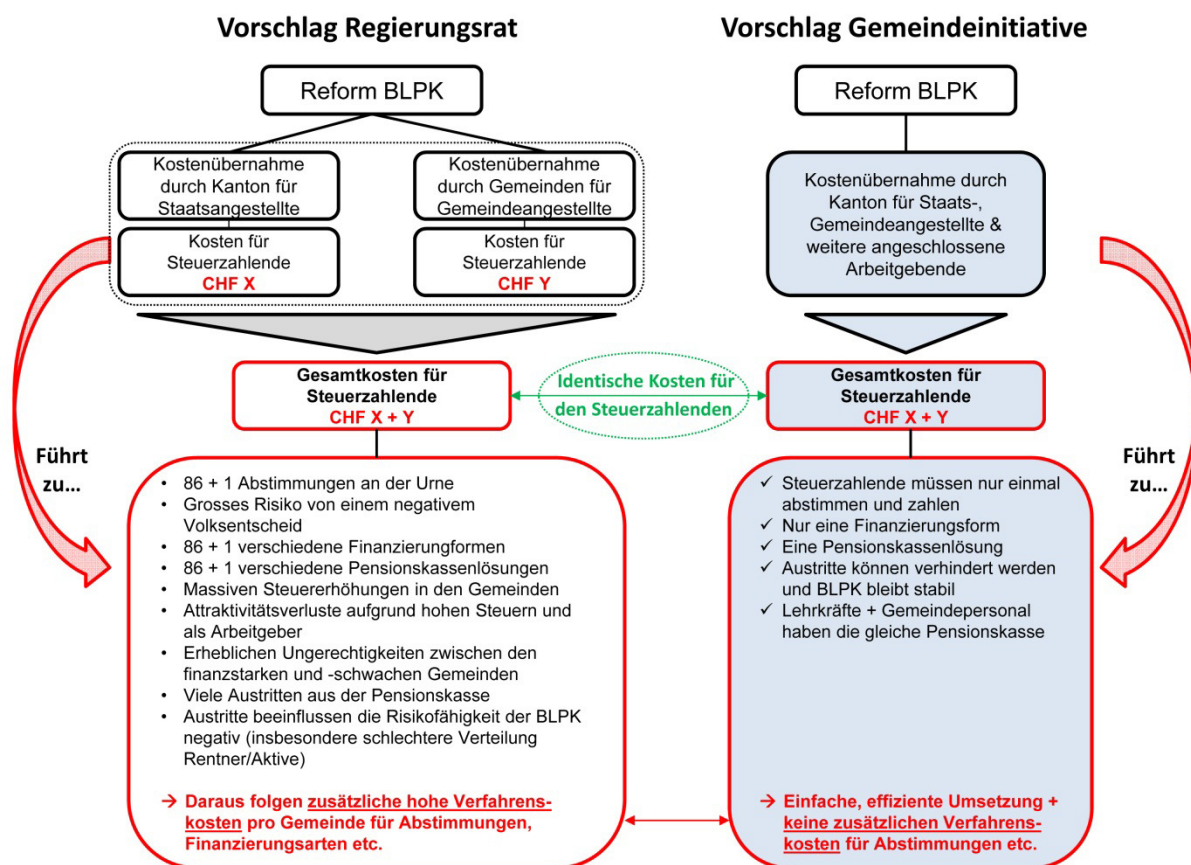
Was ist seit Ende Juni 2012 passiert:

- Klärung aller offenen Fragen (Pro und Contra) zur BLPK Reform und zu privaten Vorsorgeeinrichtungen mit einem BVG-Experten und mit der BLPK
- Präsentation/Vorsprache bei der zuständigen Landratskommission, um neue Sichtweisen einzubringen bezüglich alternativer Finanzierungsmöglichkeiten des Fehlbetrages und der Option Teilkapitalisierung anstelle der teuren Vollkapitalisierung
- Erste Prüfung von Alternativen zur neuen BLPK: Anschluss an eine private oder Gründung einer eigenen Vorsorgeeinrichtung

Bei den Diskussionen wurde rasch klar, dass die Reform und insbesondere ihre Finanzierung auch grosse Auswirkungen für die Steuerzahlenden und das Stimmvolk haben: Die finanziellen Auswirkungen der Reform sind so gross, dass es kantonsweit zu Steuererhöhungen kommen wird.

Wird der Vorschlag des Regierungsrats umgesetzt, so müssen sowohl der Kanton wie auch die meisten Gemeinden ihre Steuerfüsse heraufsetzen. Die Kosten für die Reformmassnahmen werden damit über zwei unterschiedliche Kanäle finanziert (Kanton und Gemeinden), was zu einer Vervielfachung von Volksabstimmungen und Verwaltungskosten führt. Dieser vervielfachte Finanzierungsweg birgt zahlreiche Risiken und Ungerechtigkeiten in sich, welche im nächsten Abschnitt weiter erläutert werden.

Bezogen auf die Gesamtkosten besteht aber kein Unterschied zwischen dem vervielfachten Finanzierungsweg und einer einheitlichen Finanzierung durch den Kanton. Bei einem einheitlichen Finanzierungsweg bleiben die Gesamtkosten für die Reform und damit auch die Auswirkungen für die Steuerzahlenden die gleichen – sie werden aber über einen zentralen Kanal gesteuert und erhoben. Dadurch kann die Komplexität der Situation wesentlich reduziert werden und die Gefahr von Pattsituationen oder Ungleichheiten wird entschärft. Aus der Sicht der an der Initiative beteiligten Gemeinden kann nur eine einheitliche Lösung zu einem nachhaltigen Ergebnis für den ganzen Kanton und die BLPK führen.



3.2. Was ist das Ziel der Initiative?

a) Komplexität reduzieren und Pattsituation entschärfen

Geht es nach der Lösung des Kantons, so entscheidet neben dem Kanton jede Gemeinde einzeln über die Finanzierung der Reformkosten und über die künftige Vorsorge. Es kommt also neben einer kantonalen auch noch zu 86 kommunalen Abstimmungen. Damit verbunden ist die Gefahr des Überdrusses der Stimmenden und der Blockaden bei ablehnenden Ergebnissen in den Gemeinden – und dieses Risiko besteht insgesamt 87 Mal. Ein einheitlicher Ansatz kann die unnötige Komplexität wesentlich reduzieren und die Gefahr einer Pattsituation entschärfen.

b) Ungerechtigkeit und Wettbewerb zwischen Gemeinden verhindern

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Wahlfreiheit der Gemeinden ist durch die finanzielle Belastung erheblich eingeschränkt und sie birgt das Risiko, dass grosse Ungerechtigkeiten und damit ein unnötiger Konkurrenzkampf zwischen den Gemeinden entstehen:

- Weil beim Kanton und den einzelnen Gemeinden die Verteilung zwischen pensionierten und aktiven Versicherten verschieden ist, fallen auch die Kosten unterschiedlich aus. Die Gemeinden werden also unterschiedlich stark belastet.
- Je nach Kostenbelastung und finanzieller Situation der Gemeinden können unterschiedliche und zum Teil massive Steuererhöhungen bis zu 10% erforderlich werden. Die Gemeinden kommen so in einen unnötigen gegenseitigen Steuerkampf, was auch den Zusammenhalt und die Entwicklung des Kantons als Ganzes beeinträchtigen kann.
- Zusätzlich zum Steuerkampf entwickelt sich zwischen den Gemeinden ein Wettbewerb als Arbeitgeberin. Einzelne Gemeinden verlieren ihre Attraktivität gegenüber den anderen Gemeinden und dem Kanton, weil sie sich aus finanziellen Gründen für einen unattraktiven Vorsorgeplan entscheiden müssen.
- Die finanzielle Belastung der Gemeinden führt zukünftig zu stark eingeschränkten Entwicklungs- und Investitionsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene.

Nur mit einer einheitlichen Lösung bleibt der Kanton Basellandschaft mit seinen Gemeinden als Ganzes attraktiv.

c) Verwaltungsaufwand reduzieren und günstigere Finanzierung ermöglichen

Der Vorschlag des Kantons zur Sanierung und Finanzierung der BLPK hat zur Folge, dass sowohl der Kanton wie auch alle 86 Gemeinden sich einzeln und individuell um die Vorsorgelösung bemühen müssen. Es kommt zu 86 + 1 Abstimmungen, 86 + 1 Finanzierungsformen, 86 + 1 Pensionskassenlösungen, 86 + 1 Steuererhöhungen und damit zu 86 + 1 Mal administrativem und personellem Aufwand. Diese Vervielfachung ist unnötig und kann durch eine einheitliche Lösung umgangen werden. Zudem ermöglicht eine einheitliche Finanzierung der Kosten durch den Kanton auch günstigere Konditionen auf dem Finanzmarkt oder er kann sich das Kapital sogar direkt am Kapitalmarkt besorgen.

d) BLPK stärken

Aufgrund ihrer finanziellen Situation werden sich wohl viele Gemeinden die Versicherung ihrer Angestellten bei der BLPK nicht mehr leisten können oder wollen. Es ist anzunehmen, dass es beim dezentralen Lösungsvorschlag des Kantons zu zahlreichen Austritten von Gemeinden aus der BLPK kommt. Dies bedeutet für die BLPK nicht nur einen Kundenverlust, sondern auch eine Verschlechterung ihres Risikos, denn mit den Austritten wird sich voraussichtlich das Verhältnis zwischen pensionierten und aktiven Versicherten bei der BLPK verschlechtern. Entscheidet sich der Kanton für eine einheitliche Lösung, so verliert die Basellandschaftliche Pensionskasse keine Kunden, das Risiko der Kasse verschlechtert sich nicht und sie bleibt weiterhin die Hauptkasse für alle Angestellten des öffentlichen Bereichs und damit ein stabiler Partner für die Vorsorge des Kantons.

3.3. Was will die formulierte Gemeindeinitiative?

Die Initiative verlangt eine einfache und vereinheitlichte Lösung, die für alle Steuerzahlenden des Kantons Basellandschaft kommunizierbar und nachvollziehbar ist. Ziel der Initiative ist es, dass die Baselbieter Steuerzahlenden nur einmal über die Reform und die damit verbundene Finanzierung abstimmen müssen und die Kostenfolgen via allfällige Steuererhöhungen nur an einer Stelle zu spüren bekommen. Sie fordert, dass der Kanton die Sanierung der BLPK vollständig finanziert, und zwar auf den Zeitpunkt der Umsetzung des Bundesgesetzes hin. Konkret heisst dies, dass der Kanton die gesamten Reformkosten aller bei der BLPK angeschlossenen Arbeitsgebender trägt und dafür einheitliche Finanzierungslösungen einführt. Bedingung, dass eine Gemeinde von der Ausfinanzierung durch den Kanton profitiert, ist der Verbleib der Gemeinde in der BLPK von mindestens fünf Jahren.

Übernimmt der Kanton die Kosten für die Finanzierung, so können sich die Gemeinden im Gegenzug dazu verpflichten, für die Dauer einen Vorsorgeplan bei der BLPK abzuschliessen.

3.4. Der Initiativtext

Folgende Formulierung wird von allen beteiligten Gemeinden gemeinsam vorgeschlagen:

Die beiliegenden Gemeinden (mindestens fünf Gemeinden) stellen gestützt auf § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 64 des Gesetzes über die politische Rechte das formulierte Begehren um Erlass des folgenden Gesetzes:

Gesetz über die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Der Kanton Basel-Landschaft finanziert die Basellandschaftliche Pensionskasse BLPK vollständig aus.

§ 2 Zeitpunkt

Die Ausfinanzierung erfolgt spätestens auf den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Zeitpunkt der Trennung der Kompetenz zur Regelung der Finanzierung und der Leistungen einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung.¹

§ 3 Ausmass

Der auszufinanzierende Betrag setzt sich zusammen aus:

- a. dem versicherungstechnischen Fehlbetrag, aufgeteilt nach aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden, berechnet gemäss dem Jahresabschluss bzw. einem Zwischenabschluss unmittelbar vor dem Stichtag der Ausfinanzierung;
- b. dem Aufwand aufgrund eines allfälligen Wechsels der Tarifgrundlagen;
- c. den Kosten für die Kapitalisierung des nach dem Dekret vom 22. April 2004 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret)² umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung auf den Renten;
- d. den Kosten einer allfälligen Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, entsprechend der vom Kanton für sein Personal gewählten Besitzstandsregelung.

§ 4 Inkraftsetzung

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

¹ Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40), Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Änderung vom 17. Dezember 2010 (AS 2011 3386 3392) in Kraft ab 1.1.2014

² GS 35.0093, SGS 834.2

4. Weiteres Vorgehen/Termine

- Beschlüsse der Gemeinden durch die jeweiligen Einwohnerräte oder Gemeindeversammlungen.
- Sobald 5 Gemeinden der Gemeindeinitiative zugestimmt haben, wird sie bei der Landeskanzlei eingereicht (Zieltermin: spätestens anfangs April 2013).
- Die Landeskanzlei stellt innert Wochenfrist durch eine im Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung fest, ob das Gemeindebegehren zustande gekommen ist.
- Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative.
- Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat in der Regel innert 6 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage, worin beantragt wird, der formulierten Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen.
- Die Initiative wird in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Eine echte Alternative zur vom Kanton vorgeschlagenen Vollkapitalisierung der BLPK wäre der Vorschlag einer Teilkapitalisierung bei gleichzeitiger Kostenübernahme durch den Kanton. Diese Variante wäre eine wesentlich kostengünstigere Lösung als diejenige einer Vollkapitalisierung. Aus diesem Grund haben die beteiligten Gemeinden diesen Lösungsansatz in die landrätliche Kommissionsberatung eingebracht. Die vorliegende Gemeindeinitiative bezieht sich bewusst nicht auf diese Möglichkeit, da es sich dabei um zwei gänzlich unterschiedliche Ausgangslagen handelt. Deshalb konzentriert sich die Initiative auf die vom Regierungsrat vorgeschlagene Vollkapitalisierung.

Unabhängig von der Initiative haben die beteiligten Gemeinden ein externes Unternehmen beauftragt, für zwei repräsentative Mustergemeinden Offerten bei privaten und öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen anzufordern. Es werden Offerten von sechs Lebensversicherungsgesellschaften und zwölf Sammelstiftungen eingeholt und ausgewertet. Untersucht werden neben den bekannten kosten- und leistungsrelevanten Aspekten auch technische Kennzahlen der Einrichtung sowie deren Vermögensanlage.

5. Anträge des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Die Formulierte Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) **betreffend „Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse“** ist gemäss Wortlaut im Kapitel 3.4. (Initiativtext) beim Kanton einzureichen.
 2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.
 3. Federführende Gemeinde ist die Gemeinde Binningen.

Gemeinderat Zuzgen

7. Beilagen

- Initiativtext

8. Weitere Informationen

- Link zu Landratsvorlage: <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2012/2012-176.pdf>
- Link zu weiteren, ergänzenden Unterlagen der Landratsvorlage: <http://www.baselland.ch/Newsdetail-Home.309165+M5f0182a4aea.0.html>

**Formulierte Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) betreffend
„Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse“**

Die Gemeinden ..., ..., ..., ..., ...,
stellen gestützt auf § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 64 des Gesetzes über
die politischen Rechte das formulierte Begehren um Erlass des folgenden Gesetzes:

**Gesetz über die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse
(BLPK)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung
des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Der Kanton Basel-Landschaft finanziert die Basellandschaftliche Pensionskasse BLPK
vollständig aus.

§ 2 Zeitpunkt

Die Ausfinanzierung erfolgt spätestens auf den vom Bundesrecht vorgeschriebenen
Zeitpunkt der Trennung der Kompetenz zur Regelung der Finanzierung und der Leis-
tungen einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung.¹

§ 3 Ausmass

Der auszufinanzierende Betrag setzt sich zusammen aus:

- a. dem versicherungstechnischen Fehlbetrag, aufgeteilt nach aktiven Versicherten
und Rentenbeziehenden, berechnet gemäss dem Jahresabschluss bzw. einem
Zwischenabschluss unmittelbar vor dem Stichtag der Ausfinanzierung;
- b. dem Aufwand aufgrund eines allfälligen Wechsels der Tarifgrundlagen;
- c. den Kosten für die Kapitalisierung des nach dem Dekret vom 22. April 2004
über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse
(BLPK Dekret)² umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung auf den
Renten;
- d. den Kosten einer allfälligen Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leis-
tungs- zum Beitragsprimat, entsprechend der vom Kanton für sein Personal
gewählten Besitzstandsregelung.

§ 4 Inkraftsetzung

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

¹ Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
(BVG, SR 831.40), Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Ände-
rung vom 17. Dezember 2010 (AS 2011 3386 3392) in Kraft ab 1.1.2014

² GS 35.0093, SGS 834.2

Rückzugsklausel:

Die Gemeinderäte der Gemeinden ..., ..., ..., ..., ..., sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde:

Federführende Gemeinde ist die Gemeinde Binningen.

Dem Gemeindebegehren wurde in den Gemeinden zugestimmt:

Gemeinde ...: Beschluss des Einwohnerrats vom ...

Gemeinde ...: Beschluss der Gemeindeversammlung vom ...

...

...

...